

Bekanntgabe

des Vertragstextes zum Abschluss eines Fischereipachtvertrages zwischen der Interessengemeinschaft Ruhr und der Fischereigenossenschaft Menden, über den die Fischereigenossenschaftsmitglieder im schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zum 08. März 2022 zu entscheiden haben:

Fischereipachtvertrag

Zwischen

der Fischereigenossenschaft Menden

nachfolgend "**Verpächter**" genannt

und

der Interessengemeinschaft „Ruhr“, bestehend aus
Sportfischereiverein Iserlohn e. V.,
Angelsportfreunde Menden-Frohnhausen e. V. und
Sport-Angel-Verein Schwitten e. V.

nachfolgend "**Pächter**" genannt

wird vorbehaltlich der Genehmigung der Unteren Fischereibehörde beim Märkischen Kreis folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Pacht

Gegenstand der Verpachtung ist die Hege und die Ausübung der Sportfischerei nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Bestimmungen.

Verpachtet wird die Fischerei auf der Ruhr vom Schwittener Wehr flussaufwärts bis zur Stadtgrenze Menden (vom Südufer bis zur Flussmitte – Stadtgrenze).

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

Unterverpachtungen oder die Annahme von Mitpächtern bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 2

Pachtdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2033.

Das Pachtjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich 4.365,00 Euro.

Der Pachtzins ist jährlich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Pachtjahres auf das vom Verpächter angegebene Konto zu überweisen. Diese erste Zahlung erfolgt nach Genehmigung des Pachtvertrages durch die Untere Fischereibehörde.

Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass der vereinbarte Pachtzins grundsätzlich in seiner derzeitigen Kaufkraft erhalten bleiben soll. Sie verpflichten sich daher zu einer Anpassung an veränderte Umstände dergestalt, dass der Pachtzins im gleichen Verhältnis herauf - bzw. herabzusetzen ist, wenn und soweit die Lebenshaltungskosten - gemessen auf der Basis des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland oder Nachfolgestaat insgesamt (alle Privathaushalte, Basisjahr 2020 = 100) gemäß den Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes sich gegenüber der jeweils letzten Pachtzinsfestsetzung um mehr als 10% nach oben oder unten ändern sollte.

Die Anpassung ist erstmalig zwei Jahre nach Beginn des Pachtverhältnisses möglich. Sie wird ab Beginn des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Index ist dabei ohne Bedeutung.

§ 4

Fischhege

Dem Pächter obliegt die Fischhege nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ggfls. Fischbesatz vom Pächter zu erbringen ist, wird nach Besichtigung und Begutachtung des verpachteten Gewässers mit der Unteren Fischereibehörde des Märkischen Kreises und dem Fischereiberater getroffen.

Der Pächter ist verpflichtet, von allen Fischereiausübungsberechtigten die Abgabe von Fangberichten zu verlangen, wie sie den Empfehlungen der Landesanstalt für Fischerei des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Die Fangergebnisse, ausgedrückt in kg, sind dem Verpächter bis zum 31.03. des folgenden Jahres nach Fischarten zusammengefasst, zu melden.

Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sind dem Verpächter auch sonstige bedeutsame Feststellungen fischereiwirtschaftlicher oder gewässerkundlicher Art mitzuteilen.

Außer einer Einflussnahme auf einen evtl. Besatz behält sich der Verpächter zur Optimierung und Abstimmung fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen im Flussgebiet der Ruhr vor, weitere Hegegrundsätze aufzustellen. Diese können z.B. Fangbeschränkungen (Mindestmaße, Schonzeiten u.ä.) betreffen. Soweit diese weiteren Hegegrundsätze nicht den Gesetzen und behördlichen Anordnungen zuwiderlaufen, sind dieselben von dem Pächter zu beachten.

Der Pächter verpflichtet sich, die Fischerei zu betreiben, um den ordnungsgemäßen Zustand des Gewässers bemüht zu sein und die Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu wahren.

§ 5

Erlaubnisscheine zum Fischfang

Der Pächter ist verpflichtet, jährlich bis zu 179 Jahresfischereierlaubnisscheine auszugeben.

Über die ausgegebenen Erlaubnisscheine hat der Pächter die nach der Landesfischereiordnung vorgeschriebene Liste zu führen und diese auf Verlangen der Unteren Fischereibehörde und dem Verpächter, dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten vorzulegen.

Der Pächter hat die Fischereiausübungsberechtigten in den Fischereierlaubnisverträgen zu verpflichten, den Fischereierlaubnisschein bei sich zu tragen und auf Verlangen dem Verpächter, dem Grundstückseigentümern bzw. dem Berechtigten vorzuzeigen.

Der Pächter ist verpflichtet, den Fischereierlaubnisvertrag zu kündigen, wenn der Fischereiausübungsrechte nachweislich grob gegen die zum Schutz der Fischerei erlassenen oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 6

Gewährleistung

Für Größe, Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Pachtobjektes leistet der Verpächter keine Gewähr.

§ 7

Besitzstörung

Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Besitzstörung bzw. sämtliche Beeinträchtigungen der Fischerei, insbesondere durch Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten, Fischfrevel usw. unverzüglich dem Verpächter zu melden. Bei Schadenersatzverhandlungen des Pächters ist der Verpächter grundsätzlich zu laden, um u.a. die Interessen der Grundstückseigentümer zu wahren. Über das Ergebnis der Schadenersatzverhandlungen ist der Verpächter unverzüglich zu unterrichten.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hege oder bei der Ausübung der Fischerei dem Verpächter, dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten entstehen, haftet neben dem Schädiger auch der Pächter in seiner Eigenschaft als Ausgebender der Fischereierlaubnisscheine.

Der Pächter ist verpflichtet, seine Mitglieder auf die Haftungstatbestände ausdrücklich und hinreichend hinzuweisen.

§ 8

Fischartnahme

Der Verpächter ist berechtigt, nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pächter zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Entschädigung des Pächters Fische entnehmen zu lassen.

§ 9

Fristlose Kündigung

Bleibt der Pächter mit der Pachtzahlung auch nach vorheriger Zahlungsaufforderung durch eingeschriebenen Brief länger als vier Wochen in Verzug oder verstößt er grob gegen die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere:

- a) bei Verstoß gegen die Hegepflicht,
- b) bei nicht ausreichendem Besatz (wenn erforderlich),
- c) bei dem Gewässer nicht angepassten Besatz,

- d) bei groben Verstößen gegen das Uferbetretungsrecht,
- e) bei Beschädigungen am Ufer und Einrichtungen in und am Gewässer

so kann der Vertrag vom Verpächter fristlos gekündigt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Pächter gegen die Rechtsvorschriften verstößt, die zum Schutz der Fischerei erlassen sind.

Der Pächter haftet dem Verpächter für alle aus der fristlosen Kündigung entstehenden Schäden.

§ 10

Vorzeitige Kündigung

Bei Vereinsauflösung oder bei Tod des Pächters vor Ablauf der Pachtzeit können sowohl der Rechtsnachfolger als auch der Verpächter den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen. Gerät der Pächter in Konkurs, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.

Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 11

Einschaltung des Fischereiberaters

Bei allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner, vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung des Fischereiberaters bei der Unteren Fischereibehörde des Märkischen Kreises in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Zusätzliche Vereinbarungen

Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Von Wasserfahrzeugen aus darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Landesfischereiordnung nach vorheriger Zustimmung des Verpächters geangelt werden.

Die für die Zulässigkeit des Befahrens und Betretens von Straßen, Wegen, Ufern sowie sonstigen Land- und Wasserflächen geltenden Vorschriften werden durch diesen Pachtvertrag nicht berührt.

Der Pächter ist verpflichtet, Anfang und Ende der Pachtstrecke durch eindeutige Hinweisschilder zu kennzeichnen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Pachtvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden – etwa, weil wider Erwarten keine gesetzliche Vertretungsberechtigung der Fischereigenossenschaft für einen der beteiligten Fischereirechtsinhaber vorliegt –, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben (z.B. eine Weiterleitung der zu Unrecht an die Fischereigenossenschaft geleisteten Zahlungen an den gesetzlich vorgesehenen Zahlungsempfänger).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. In Zweifelsfällen werden die Parteien des Vertrags gemeinsam eine Lösung erarbeiten, wie der Vertrag fortgeführt werden kann. Sollte dies scheitern, kann der Pachtvertrag von jeder der Parteien zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt aufgekündigt werden.

Menden, .03.2022

Für den Pächter:

Für den Verpächter:

Fischereigenossenschaft Menden

(Sportfischereiverein Iserlohn e. V.)

1. Vorsitzender

(Angelsportfreunde Menden-Frohnhausen e. V.)

Vorstandsmitglied

(Sport-Angel-Verein Schwitten e. V.)